Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. I

Vorlage	Nr:	**18/2026**
Beschlussvorlage	Datum:	26.02.2026
	Status:	**öffentlich**

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) an den Grundschulen der Gemeinde Simmerath
- Empfehlung an den Rat -

Beratungsfolge	Termin	TOP
Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport	05.03.2026	5.

Sach- und Rechtslage:

Der damalige Generationen-, Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Simmerath hat sich zuletzt in seiner Sitzung vom 29.10.2019 mit der Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) befasst und beschlossen, dem Rat zu empfehlen, eine Benutzungs- und Gebührensatzung für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Simmerath zum 01.08.2020 zu erlassen. Die entsprechende Satzung vom 17.12.2019 wurde anschließend vom Rat der Gemeinde Simmerath beschlossen und bekannt gemacht.

Mit Inkrafttreten des bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem 01.08.2026 ergeben sich geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, die eine Anpassung der bestehenden Satzungsregelungen erforderlich machen.

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der vorgesehenen Änderungen wurde verwaltungsseitig eine Synopse (**Anlage 1**) erstellt, in der die bisherigen Regelungen den geplanten Neufassungen gegenübergestellt und die Änderungen kenntlich gemacht sind.

Zentraler Anlass der Neufassung ist die ausdrückliche Einbindung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung in die Satzung. Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Zuständigkeit sicher, dass entsprechende Betreuungsangebote zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die konkrete Ausgestaltung des Angebotes unter Berücksichtigung organisatorischer und kapazitiver Rahmenbedingungen erfolgt.

Erstmals wird die Ferienbetreuung umfassend satzungsrechtlich geregelt. Bislang erfolgte das Betreuungsangebot in den Sommerferien im Rahmen einer zweiwöchigen Ferienfreizeit, die durch den Trägerverein OGS organisiert worden ist. Mit der Neufassung der Satzung werden Teilnahme, Umfang, zeitlicher Rahmen und Beitragspflicht normativ bestimmt. Die Betreuung wird grundsätzlich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten und mindestens an einem Schulstandort vorgehalten. Die Teilnahme ist regelmäßig wochenweise vorgesehen, um eine bedarfsorientierte Personal- und Ressourcenplanung zu ermöglichen. Zugleich werden Schließzeiten sowie Übergangsregelungen für Schulanfängerinnen und Schulanfänger sowie für Kinder am Ende der Grundschulzeit eindeutig festgelegt.

Die Ferienbetreuung wird beitragsrechtlich vom laufenden OGS-Betrieb abgegrenzt. Während der reguläre OGS-Besuch weiterhin einkommensabhängig als Jahresbeitrag erhoben wird, erfolgt die Finanzierung der Ferienbetreuung über pauschale Wochenbeiträge. Diese Differenzierung berücksichtigt, dass die Ferienbetreuung zusätzliche, klar abgrenzbare Personal- und Sachkosten verursacht, die nicht Bestandteil des regulären OGS-Betriebes sind. Auf Grundlage der im Sommer 2025 durchgeführten Bedarfsabfrage sowie einer darauf basierenden Kostenkalkulation durch den Trägerverein OGS wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, für Kinder, die bereits am OGS-Regelbetrieb teilnehmen, einen reduzierten Wochenbeitrag in Höhe von 75,00 € zu veranschlagen. Für ebenfalls teilnehmende Geschwisterkinder ist ein ermäßigter Beitrag von 40,00 € zu leisten. Für Kinder ohne laufende OGS-Anmeldung soll ein Beitrag in Höhe von 120,00 € erhoben werden. Die unterschiedliche Höhe der Beiträge für OGS-Kinder und Kinder ohne OGS-Vertrag ergibt sich aus den unterschiedlichen Finanzierungsgrundlagen. Für Kinder, die an der Offenen Ganztagsschule teilnehmen, erhält die Gemeinde Simmerath Landeszuwendungen zur Förderung der ganztägigen Angebote im Primarbereich, die in die Gesamtfinanzierung der OGS einfließen. Für Kinder ohne OGS-Vertrag stehen entsprechende Fördermittel nicht zur Verfügung. Darüber hinaus ist für Kinder ohne bestehende OGS-Anbindung ein erhöhter Personalschlüssel zu berücksichtigen, da diese nicht in bestehende Betreuungsstrukturen integriert sind und ein zusätzlicher organisatorischer sowie pädagogischer Aufwand entsteht.

Die Festsetzung der Beiträge für die Ferienbetreuung orientiert sich am Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit. Die während der Ferien entstehenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten sollen möglichst denjenigen Kindern zugeordnet werden, die das Angebot tatsächlich in Anspruch nehmen. Auf diese Weise wird vermieden, dass Familien, deren Kinder nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, mittelbar mit entsprechenden Mehrkosten belastet werden. Die Kalkulationsgrundlagen werden regelmäßig überprüft, um eine dauerhafte Angemessenheit der Beitragshöhe sicherzustellen.

Wegen der näheren Einzelheiten wird im Übrigen auf die Ausführungen zu TOP 4 verwiesen.

Aufgrund des umfassenden Änderungsbedarfs in der Satzung, sollte aus Sicht der Verwaltung eine neue Benutzungs- und Gebührensatzung (**Anlage 2**) ab dem 01.08.2026 beschlossen werden und die bisherige Satzung gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einführung gesonderter Ferienbeiträge werden die zusätzlichen Aufwendungen für Personal und Sachmittel verursachungsgerecht abgebildet. Bei entsprechender Inanspruchnahme ist aufgrund der durchgeführten Kalkulation von einer weitgehenden Kostendeckung auszugehen. Die vereinnahmten Beiträge für die Ferienbetreuung werden in Gänze an den Trägerverein OGS weitergeleitet. Eine regelmäßige Überprüfung der Kalkulationsgrundlagen gewährleistet eine sachgerechte Anpassung der Beitragshöhe.

Ökologische und soziale Auswirkungen:

Die verbindliche Regelung der Ferienbetreuung stärkt die Planungssicherheit für Familien und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die einkommensabhängige Staffelung der regulären OGS-Beiträge sowie die Geschwisterermäßigungen tragen weiterhin sozialen Belangen Rechnung. Die Differenzierung der Ferienbeiträge stellt zugleich eine gleichmäßige und transparente Belastung der Beitragspflichtigen sicher.

Ökologische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Betreuung in bestehenden Schulgebäuden unter Nutzung vorhandener Infrastruktur erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport empfiehlt dem Rat der Gemeinde Simmerath, die als **Anlage 2** beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Simmerath ab dem 01.08.2026 zu erlassen.

Im Auftrag

gez.

Bernd Goffart
Bürgermeister

gez.

Christine Kraß

Anlage(n):
- Anlage 1 - Satzung OGS Synopse
- Anlage 2 - Satzung OGS ab 01.08.2026